

den notwendigen Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung umfassend und abschließend zu regeln. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit muss es für den notwendigen Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung mit dem ausdrücklichen Regelungsinhalt des § 58 Abs. 1 VwGO grundsätzlich sein Bewenden haben (so Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 58 Rn. 32). Demzufolge wird vom BVerwG die Auffassung vertreten, dass es in einer Rechtsbehelfsbelehrung auch keines Hinweises auf den gemäß § 67 Abs. 1 VwGO in Revisionsverfahren bestehenden Vertretungszwang vor dem BVerwG bedarf (vgl. BVerwG, U. v. 15. 4. 1977 – IV C 3.74, BVerwGE 52, 226 [231 f.]; offen gelassen für die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG: BVerwG, U. v. 31. 5. 1995 – 4 A 1/93, NVwZ 1995, 901).

Eine über den Wortlaut des § 58 Abs. 1 VwGO hinausgehende Belehrungspflicht könnte sich allenfalls dann rechtfertigen, wenn die einzuhaltende Form oder der notwendige Vertretungszwang nicht dem entspricht, was man vernünftiger Weise erwarten muss (vgl. BVerwG, U. v. 27. 2. 1976, a. a. O.). Davon kann jedoch bei einer auf den individuellen Verhältnissen eines Beteiligten beruhenden Notwendigkeit, sich in einem Klageverfahren vertreten lassen zu müssen, nicht ausgegangen werden. Dies gilt hier umso mehr als der Kläger wegen fehlender Handlungsfähigkeit i. S. d. § 12 AsylVfG bereits in dem Asylverfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gesetzlich durch das Jugendamt der Stadt K. als Amtsvormund vertreten war, sich somit die Notwendigkeit der Vertretung auch in einem gerichtlichen Verfahren geradezu aufdrängte.

Selbst wenn man mit dem Kläger davon ausgehen wollte, dass auf generell für bestimmte Rechtsbehelfe bestehende Form-, Begründungs- und Vertretungserfordernisse in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen werden muss, kann dies nicht gleichermaßen für die ausschließlich in der Person des Klägers bestehende Besonderheit gelten, die sich daraus ergibt, dass er nicht handlungsfähig i. S. d. § 12 Abs. 1 AsylVfG ist. Es ist nicht Aufgabe der entscheidenden Verwaltungsbehörde oder des Gerichts, Untersuchungen über die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs im Einzelfall anzustellen (vgl. Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Aufl. 2000, § 58 Rn. 6). Rechtsbehelfsbelehrungen haben nicht die Aufgabe, den Betroffenen und seinen gesetzlichen Vertretern alle eigenen Überlegungen bezüglich der Art des Vorgehens abzunehmen. Es ist vielmehr sachgerecht, auch den Betroffenen Verantwortung tragen zu lassen. Damit würde es nicht übereinstimmen, wenn in der Frage der konkreten Einlegung eines Rechtsbehelfs von der Vorstellung ausgegangen würde, der Beteiligte sei unfähig, sich über Einzelheiten des Rechtsbehelfs Gedanken zu machen und eventuell auch Erkundigungen einzuziehen (so BVerwG, U. v. 27. 2. 1976, a. a. O.).

§ 2 AsylbLG

Humanitäre Gründe; Jüdische Emigranten; Öffentliches Interesse

Jüdische Emigranten aus Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion haben, wenn sie außerhalb des Aufnahmeverfahrens eingereist sind und ihnen deshalb Duldungen erteilt werden, nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Anspruch auf Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG, da ihrer Ausreise und Abschiebung humanitäre Gründe und das öffentliche Interesse entgegenstehen.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. 3. 2001 – 4 LB 443/01 u. 444/01

Aus den Gründen:

I. Die Kläger begehren Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Die Kläger sind ukrainische Staatsangehörige. Sie reisten im [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Die Kläger reichten eine Bestätigung des Landesrabbiners der israelitischen Gemeinde im Lande B. vom [REDACTED] ein. Darin heißt es: „Entsprechend den mir heute im Büro der israelitischen Gemeinde im Lande B. (...) vorgelegten Unterlagen, und nachdem ich auch anschließend ein längeres Gespräch mit den Eltern hatte, bestätige ich hiermit, dass die o. a. Familie K. entsprechend dem jüdischen Religionsgesetz (Halacha) Juden sind.“ Die jüdische Gemeinde H. wandte sich mit einem Schreiben vom 21. 10. 1996 an die Beklagte. Darin heißt es u. a.: „Nach erfolgter Überprüfung bescheinigen wir hiermit, dass Familie K. jüdischer Abstammung ist. Die Eheleute K. hatten die Absicht, für sich und ihre Kinder einen offiziellen Ausreiseantrag bei der Deutschen Botschaft in Kiew zu stellen; seit dem Frühjahr [REDACTED] wurden sie verstärkt antisemitischen Schikanen und persönlichen Bedrohungen ausgesetzt und sahen sich dadurch gezwungen, im [REDACTED] die Ukraine zu verlassen.“ Sie, die jüdische Gemeinde H., betrachte die Familie als Härtefall.

Die Kläger erklärten in einer persönlichen Stellungnahme ergänzend: Ihnen seien nicht nur immer wieder Ungerechtigkeiten und Beleidigungen wegen ihrer Nationalität widerfahren. Zuletzt sei es auch zu konkreten Drohungen und tätlichen Angriffen gekommen.

Die Beklagte teilte der Bezirksregierung H. im Mai 1997 mit: Ihrer Ansicht nach seien die Voraussetzungen für einen Härtefall, der für eine Einbeziehung der Kläger in das Kontingent vorliegen müsse, nicht gegeben. Der stereotype Vortrag über antisemitische Bedrohungen allein reiche nicht aus, einen Härtefall anzunehmen, da es anderen Personen in dieser Situation auch zugemutet werde,

das geregelte Verfahren im Heimatland abzuwarten. Die Bezirksregierung H. schloss sich dieser Ansicht an und holte hierzu im August 1997 eine Stellungnahme des Niedersächsischen Innenministeriums ein. Sie führte aus: Sie habe ergänzende Stellungnahmen der jüdischen Gemeinde H. und der Kläger eingeholt. Der Vortrag der Kläger sei dadurch nicht überzeugender geworden. Vielmehr finde sich zum Teil gesteigertes Vorbringen. Auch Belege seien nicht vorgelegt worden, es fehlten schlüssige und nachvollziehbare Begründungen für die angegebenen Bedrohungen. Das Niedersächsische Innenministerium schloss sich dieser Auffassung in einer Stellungnahme vom 5. 12. 1997 an: Eine nachträgliche Einbeziehung in das Kontingent komme nur in Betracht, wenn nachgewiesen werde, dass die individuelle Lebenssituation erheblich von der Situation abweiche, in der Personen jüdischer Herkunft in der ehemaligen Sowjetunion üblicherweise lebten. Antisemitische Diskriminierungen rechtfertigten allein regelmäßig eine nachträgliche Einbeziehung in das Kontingent nicht. Da allerdings auch weiterhin an dem Grundsatz festgehalten werde, aus politischen und historischen Gründen Personen jüdischer Abstammung aus der ehemaligen Sowjetunion nicht zwangsweise in ihr Heimatland zurückzuführen, sei der Aufenthalt der Familie weiterhin zu dulden, sofern sie ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkämen und ein Aufnahmeverfahren vom Ausland her betrieben.

Die Beklagte lehnte aus den genannten Gründen die Anträge der Kläger, sie als Härtefall in das Kontingent jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion einzubeziehen, mit Bescheiden vom 10. 9. 1998 ab. Gleichzeitig regelte die Beklagte in diesen Bescheiden, dass sie den weiteren Aufenthalt der Kläger dulden werde.

Die Kläger blieben fortan in der Bundesrepublik Deutschland und erhielten von der Beklagten laufende Leistungen nach § 3 AsylbLG. Sie beantragten im Juni 2000, ihnen ab dem 1. 6. 2000 Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.

Die Beklagte lehnte die Anträge mit Bescheiden vom 4. 7. 2000 ab. Zur Begründung führte sie aus: Die Voraussetzungen des 36-monatigen Leistungsbezuges lägen noch nicht vor, da die Kläger in der Zeit vom 1. 6. 1997 bis zum 30. 6. 1997 nicht Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, sondern Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten hätten. Daneben seien aber auch die ausländerrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, da eine freiwillige Ausreise der Kläger möglich sei. Die hiergegen erhobenen Widersprüche der Kläger wies die Bezirksregierung zurück. Das VG hat die Klagen abgewiesen.

II. Der Senat kann gemäß § 130 a VwGO über die Berufungen durch Beschluss entscheiden, weil er sie einstimmig für begründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind zu der in Aussicht genommenen Form der Entscheidung durch Beschluss und zu ihrem voraussichtlichen Inhalt gehört worden.

Die Berufung der Kläger ist zulässig und begründet. Die Kläger haben entgegen der Auffassung des VG einen Anspruch darauf, dass ihnen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG seit dem 1. 7. 2000 gewährt werden. Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig, soweit sie dem entgegenstehen.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i. d. F. der Bek. v. 5. 8. 1997 (BGBl. I S. 2022) ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das BSHG auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. 6. 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Dass die Kläger für den in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Zeitraum Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Die Kläger haben ihr Klagebegehren insofern bereits in den Verfahren beim VG daraufhin eingeschränkt, dass sie Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erst ab dem 1. 7. 2000 begehren.

Auch die weiteren Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 AsylbLG liegen vor. Denn die freiwillige Ausreise der Kläger kann nicht erfolgen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden, weil humanitäre Gründe und das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Der Senat nimmt hierbei entsprechend dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 AsylbLG an, dass die Besserstellung nur erreicht werden kann, wenn aus den dort genannten Gründen sowohl eine freiwillige Ausreise nicht erfolgen kann als auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (vgl. bereits Senat, FEVS 52, 282 und 52, 419). Die entgegenstehende Ansicht von Goldmann (Zur Leistungsprivilegierung des AsylbLG, ZfF 2000, 121 [126]) lässt sich mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbaren, auch Anhaltspunkte für ein entsprechendes „Redaktionsversehen“ (so aber Oestreicher/Schelter/Kunz/Decker, BSHG, Stand: 1. 9. 2000, § 120 Anhang Rn. 11) sind nicht ersichtlich. Der Senat nimmt ferner an, dass der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur „Durchführung des AsylbLG; Leistungen in den Fällen gemäß § 2 AsylbLG“ vom 28. 4. 2000 das Gesetz nicht entsprechend seinem Regelungsgehalt umsetzt. Denn die in dem Erlass vorgenommene Erweiterung der Voraussetzungen, wonach der Leistungsberechtigte entweder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG besitzen müsse oder aber eine Duldung auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 AsylVfG erhalten haben müsse und zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AsylVfG für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erfüllt sein müssten, ist von § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht mehr gedeckt.

Zudem ist zu beachten, dass Einschränkungen der Leistungen nach dem BSHG durch das AsylbLG unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) nur gerechtfertigt sind, weil die in § 1 Abs. 1 AsylbLG aufgeführten Personen über ein verfestigtes Aufenthaltsrecht nicht verfügen und bei ihnen ein sozialer Integrationsbedarf fehlt (vgl. BVerwG, FEVS 49, 97; OVG Lüneburg, B. v. 27. 6. 1997 – 12 L 5709/96, NVwZ-Beilage 1997, 95 = Nds. RpfL 1997, 269, und B. v. 21. 6. 2000 – 12 L 3349/99, NVwZ-Beilage 2001, 11 = NDV-RD 2001, 10, sowie B. v. 8. 2. 2001 – 4 M 3889/00, FEVS 52, 419). Bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs vom 24. 10. 1995 führten die damaligen Fraktionen von CDU/CSU und FDP aus, dass mit der Sozialhilfe dem Hilfeempfänger ein dauerhaft existenziell gesichertes und sozial integriertes Leben „auf eigenen Füßen“ gewährleistet werden solle, während der Kerngedanke des Asylbewerberleistungsrechts darin liege, dass diese Leistungen auf die Bedürfnisse eines hier in aller Regel nur kurzen oder vorübergehenden Aufenthalts abzustellen seien (vgl. BTDrs. 13/2746 S. 11). Der Gesetzgeber nahm mit der Neuregelung von § 2 AsylbLG an, dass ein kurzer oder vorübergehender Aufenthalt bei Asylbewerbern in den ersten 36 Monaten gegeben sei. Nach Ablauf dieses Zeitraums sieht das Gesetz eine weitere Einschränkung der Leistungen selbst bei Asylbewerbern, über deren Antrag bis dahin noch nicht abschließend entschieden wurde, nicht vor. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann nichts anderes gelten für Ausländer, die zwar Asylverfahren nicht betreiben, deren Aufenthalt aber aus anderen, nicht allein von ihnen zu verantwortenden Gründen für den genannten Zeitraum geduldet worden ist und weiter geduldet wird.

Für die Kläger ist ein dauerhafter Aufenthalt aufgrund ihrer besonderen Situation gewährleistet, der einen sozialen Integrationsbedarf nach sich zieht und eine weitere Einschränkung der Leistungen nach dem BSHG durch das AsylbLG nicht rechtfertigt. Die Beklagte bescheinigte den Klägern bereits in den Bescheiden vom 10. 9. 1998, dass sie ihren gemeinsamen Aufenthalt weiterhin, d. h. auf unbestimmte Zeit, dulden werde und verwies insofern auf die jüdische Religionszugehörigkeit der Kläger. Diese Entscheidung beruht darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland sich gegenüber Menschen jüdischen Glaubens wegen der Gräueltat des Holocaust in einer besonderen Verantwortung sieht (vgl. zum Hintergrund und Zweck des Verfahrens der Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion: Hochreuter, Zuwanderung als Wiedergutmachung?, NVwZ 2000, 1376). Abschiebungen jüdischer Emigranten, die nicht im regeltem Aufnahmeverfahren eingereist sind, erfolgen deshalb nicht, weil das öffentliche Interesse der Bundesrepublik Deutschland ein derartiges Vorgehen gegenüber Menschen jüdischen Glaubens nicht zulässt. Dieses öffentliche Interesse stellt für die Kläger zugleich einen humanitären Grund dar, der sowohl ihrer freiwilligen Ausreise als auch aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegensteht.

Der Senat zweifelt – ebenso wie die Beklagte – nicht, dass die Kläger jüdische Glaubenszugehörige sind. Die vorgelegten Bescheinigungen von Prof. Dr. B. und der jüdischen Gemeinde H. sind eindeutig. Es ist auszuschließen, dass gegenüber den Klägern, obwohl sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht zu befürchten haben, durch eine dauerhafte Kürzung des vom BSHG gewährleisteten Mindeststandards ein Ausreisepressure erzeugt wird, der sich mit dem öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, das sich aus ihrer historischen Verantwortung ergibt, nicht vereinbaren lässt (vgl. bereits Senat, B. v. 21. 12. 2000 – 4 M 4220/00).

Das VG wird diesen besonderen Anforderungen nicht gerecht, wenn es die Kläger zur Rechtfertigung der Leistungseinschränkungen auf die Rückkehr in die Ukraine oder eine Ausreise nach Israel verweist. Dies gilt auch für die Ausführungen des VG in einer Parallelentscheidung vom 8. 1. 2001 – 7 A 4666/00 (Rechtsmittelverfahren 4 LA 757/01). Dort heißt es zu dem Beschluss des Senats vom 21. 12. 2000 – 4 M 4220/00: „Mit der Entscheidung werde allein am Ergebnis orientiert versucht, die Konsequenzen finanzieller Art des ausländerrechtlichen Status der Kläger – geduldete Staatsangehörige der Ukraine – über das Sozialleistungsrecht (hier AsylbLG) auszugleichen. Dieses Ziel lasse sich jedoch unter den Begriff des humanitären Grundes nicht subsumieren, denn humanitäre Gründe seien ersichtlich nicht solche pekuniärer Art. Andernfalls fände § 2 AsylbLG zudem auf sämtliche Ausländer, die im Besitz einer Duldung seien, Anwendung, denn es wäre ihnen gemein, dass bei ihnen von einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung abgesehen werde, sie aber – so der beschließende Senat – aufgrund eingeschränkter Leistungen nach dem AsylbLG einem erhöhten Ausreisepressure unterlägen, der dem materiellen Duldungsgrund zuwider laufe.“

Bei diesen Erwägungen des VG werden nicht nur die erwähnten verfassungsrechtlichen Grenzen nicht beachtet, sondern es gerät zudem aus dem Blick, dass die für die Kläger zu berücksichtigenden humanitären Gründe auf ihrer besonderen Situation als jüdische Emigranten beruhen, denen ein dauerhafter Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird. Es geht also nicht um einen humanitären Grund pekuniärer Art, sondern um die von Art. 3 Abs. 1 GG gebotene Konsequenz aus der auf humanitären Gründen beruhenden Situation der Kläger. Weil den Klägern aufgrund ihrer besonderen Situation ein dauernder Aufenthalt gewährleistet wird, ist eine dauernde Einschränkung von Leistungen nach dem BSHG nicht gerechtfertigt. Nicht von Bedeutung ist, dass dieser Aufenthalt ausländerrechtlich derzeit (nur) durch Duldungen gewährleistet wird. Das VG übersieht bei der Annahme, es sei dann die Anwendung von § 2 Abs. 1 AsylbLG auf alle Ausländer zu befürchten, die im Besitz einer Duldung seien, den entscheidenden Unterschied. Denn üblicherweise werden Duldungen zeitlich befristet oder aufgrund zeitlich

begrenzter Umstände erteilt. Hier ist aber eine zeitliche Begrenzung des Aufenthalts der Kläger nicht zu erwarten; die Beklagte hat deshalb in den Bescheiden vom 10. 9. 1998 auch verfügt, dass sie ihren „weiteren Aufenthalt“ dulden werde.

Entgegen der Ansicht des VG liegt hier auch ein öffentliches Interesse i. S. v. § 2 Abs. 1 AsylbLG vor. In den angefochtenen Urteilen und der erwähnten Entscheidung vom 8. 1. 2001 meint das VG zwar, dieses Tatbestandsmerkmal sei dahingehend zu verstehen, dass ein öffentliches Interesse an einem Verbleib der ausländischen Person im Bundesgebiet vorliegen müsse, während in den Fällen jüdischer Emigranten demgegenüber allein ein öffentliches Interesse daran vorliege, auf eine zwangsweise Abschiebung zu verzichten. Eine derartige Differenzierung ist § 2 Abs. 1 AsylbLG aber nicht zu entnehmen. Es bleibt dabei unberücksichtigt, dass das öffentliche Interesse der Bundesrepublik Deutschland, gegenüber Menschen jüdischen Glaubens eine erhöhte Sensibilität an den Tag zu legen, eine Unterscheidung verbietet, nach der zwar eine zwangsweise Abschiebung nicht erfolgt, diese Menschen aber gleichwohl einer wirtschaftlichen Situation ausgesetzt werden, die ihre soziale Integration trotz des dauerhaft gewährleisteten Aufenthalts nicht zulässt, sondern sogar Ausreisepressur auf sie ausübt, und sei es nur zu dem Zweck der Ausreise und der Wiedereinreise im regulierten Aufnahmeverfahren. Den Klägern ist jedenfalls jetzt, nachdem sie fast fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland leben, nicht mehr zuzumuten, in die Ukraine zurückzukehren und dort unter Umständen mehrere Jahre auf ihre Wiedereinreise im regulierten Verfahren zu warten.

Vor diesem Hintergrund haben auch die Regelungen in dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur „Aufnahme jüdischer Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen UdSSR“ vom 20. 7. 1999 (Nds. MBl. S. 586), wonach Personen, die außerhalb des regulierten Verfahrens eingereist sind, zwar nicht abgeschoben, ihnen aber Sozialhilfeleistungen nur auf der Grundlage des AsylbLG gewährt werden, rechtlich nur Bestand, soweit damit die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG nach Ablauf der 36-Monats-Frist nicht ausgeschlossen wird.

Nach allem sind den Klägern die begehrten Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechend dem BSHG zu gewähren. Die Verpflichtung der Beklagten ist allerdings in diesem Verfahren auf die Zeit bis zum 15. 9. 2000 zu begrenzen. Der Senat nimmt in ständiger Rechtsprechung an, dass bei Verpflichtungsklagen wegen laufender Leistungen der Sozialhilfe Gegenstand der gerichtlichen Nachprüfung regelmäßig nur der Zeitraum bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides ist (vgl. LPK-BSHG, 5. Aufl. 1998, Anh. III Rn. 85 m. w. N.). Für laufende Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des BSHG gilt nichts anderes.

NEUERSCHEINUNG FÜR DIE PRAXIS.

Entscheidungsnachweis Sozialhilfe – EnSoz –

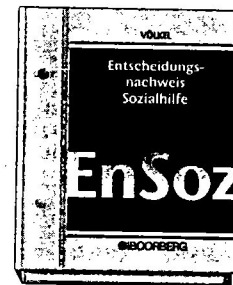
Stichwort-, Entscheidungs- und Paragraphenregister

hrsg. von Manfred Völkel

Loseblattwerk, 2001, ca. 1700 Seiten,

Subskriptionspreis bis 31.12.2001 DM 98,- einschl. zwei Ordnern;
danach DM 130,-

ISBN 3-415-02782-1



Zuverlässig erleichtert »EnSoz« die Suche nach Leitsätzen und Fundstellen ergangener Entscheidungen von Gerichten und Spruchstellen zur Sozialhilfe und zu angrenzenden Rechtsgebieten.

Das Stichwortregister:

Die Suche über ein Stichwort führt unmittelbar zu konkreten Fundstellenangaben der Zeitschriften.

Das Entscheidungsregister:

Seine Merkmale sind die Gliederung nach Gerichten, ein chronologischer Aufbau nach dem Verkündungsdatum und Aktenzeichen sowie Leitsätze zu den gerichtlichen Entscheidungen.

Das Paragraphenregister:

Eine Gliederung nach Gesetzen und ihren Paragraphen gibt einen schnellen Überblick über die zur jeweiligen Vorschrift ergangenen Entscheidungen.

»EnSoz« – das unentbehrliche Nachschlagewerk für die Praxis.

5301

Internet:
www.boorberg.de
E-Mail:
bestellung@boorberg.de

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München